

Dienstanweisung zur Unfallverhütung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen



Dienstanweisung zur Unfallverhütung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen

Die einzelnen beschriebenen Aufgaben mit Verhaltensregeln für ein sicheres Arbeiten resultieren aus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen sowie Unfallverhütungsvorschriften. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ sowie die VBG-Fachinformation (BGI 840) „Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Bereich von Straßenbahnen“. Sie gelten auch für Fremdunternehmen.

Alle Vorgaben und Festlegungen in dieser Dienstanweisung müssen zwingend eingehalten werden. Werden abweichende Regelungen nötig, ist eine schriftliche Zustimmung des Betriebsleiters BOStrab der HEAG mobilo GmbH erforderlich.

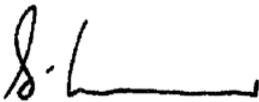
Bei den genannten Personenkreisen sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form gemeint, aus Vereinfachungsgründen wurde auf die Ausführung der weiblichen Form verzichtet.

Diese Dienstanweisung zur Unfallverhütung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Darmstadt, 25. Juli 2014

HEAG mobilo GmbH
Betriebsleiter BOStrab

stv. Betriebsleiter BOStrab



André Dillmann



Frank Helfrich

Inhalt

1. Begriffsbestimmungen, Allgemeines	6
2. Verantwortung für die Unfallverhütung, Anzeigen von Arbeiten im Bereich von Gleisen	9
3. Grundsätzliche Sicherungsmaßnahmen	10
4. Sicherheitsaufsichtskraft	12
5. Sicherungsposten	14
6. Tauglichkeit, Dienstfähigkeit	15
7. Persönliche Schutzausrüstung, Warnkleidung	15
8. Pflichten aller im Gleisbereich Beschäftigten	16
9. Betreten des Gleisbereichs	16
10. Rottenwarnsignale – Schutzhaltssignale	17
11. Verhalten gegenüber Schienenfahrzeugen	18
12. Elektrische Ausrüstung in Anlagen, Schienenbahnen und Fahrzeugen	19
13. Material- und Gerätelagerung	20
14. Arbeiten in gesperrten Gleisen	20
15. Arbeiten in nicht gesperrten Gleisen	23
16. Einzelne besonders unterwiesene Personen – Arbeiten als Kleingruppe	26
17. Arbeiten an und in der Nähe von Fahrleitungsanlagen	28
18. Arbeiten an Weichenanlagen	29
19. Arbeiten auf Brücken, in Baugruben und Kabelkanälen	30
20. Sicherheit beim Schweißen	30
21. Anmeldungen von Gleissperrungen, Wiederfreigabe des Fahrwegs	30
22. Betriebsfahrten mit spurgebunden Sonderfahrzeugen	32
23. Benutzung von Mobiltelefonen	32

Anlagen

1. Auflagenkatalog für Unternehmen	34
2. Darstellung des Sicherheitsraums	36
5. Arbeiten als „Kleingruppe“ – Ablaufschema	37
6. Anzeigen einer Baumaßnahme	38
7. Sicherungsanweisung für Arbeiten im Bereich von Gleisen	39
8. Nachweis der Einweisung/Unterweisung	40
9. Anmelden einer Gleissperrung/ Wiederaufnahme des Fahrbetriebs nach Arbeiten	41
10. Überwachung von Baumaßnahmen	42

1. Begriffsbestimmungen, Allgemeines

1.1 Begriffsbestimmungen

Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Tätigkeiten, die für den Bahnbetrieb, den Bau und die Instandhaltung von Betriebsanlagen erforderlich sind. Dazu gehören auch damit zusammenhängende Arbeiten wie zum Beispiel Begehungen, Kontrolltätigkeiten und die Beseitigung von Störungen. Weiter sind dies Tätigkeiten im Umfeld der Betriebsanlagen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Gleisanlagen versehentlich betreten werden oder Arbeitsgeräte in diese einschwenken oder fallen können.

Arbeitsverantwortlicher ist der für die Durchführung der Arbeiten vor Ort Verantwortliche. Er prüft die Durchführbarkeit der Arbeiten vor Ort und die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen.

Autorisierte Personen sind Verantwortliche des Unternehmers, die vom Bahnbetreiber besonders beauftragt sind, die gefahrlose Wiederaufnahme des Fahrbetriebs nach Arbeiten festzustellen. Sie dokumentieren das Ergebnis ihrer Feststellung auf dem Formular Anlage 9 und übergeben dies dem Freigabeberechtigten der HEAG mobilo GmbH (Vier-Augen-Prinzip). Die Freigabe des Fahrwegs obliegt ausschließlich dem Freigabeberechtigten.

Bahnbetreiber im Sinne dieser Dienstanweisung ist die HEAG mobilo GmbH. Diese wird durch die Abteilung Netz (N) vertreten. Der Abteilungsleiter N bestimmt die verantwortlichen Mitarbeiter und benennt diese schriftlich.

Bauleiter ist der mit der Bauleitung Beauftragte. Bei Bauarbeiten, die durch eigene Mitarbeiter ausgeführt werden, ist der Arbeitsverantwortliche neben der Abwehr der Gefahren für den Bahnbetrieb auch für die Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb verantwortlich.

Beschäftigte im Sinne dieser Dienstanweisung sind Mitarbeiter des Bahnbetreibers sowie der Unternehmen (Betriebsfremde), die im Bereich von Gleisen tätig werden.

Betriebsanlagen im Sinne dieser Dienstanweisung sind alle ortsfesten Anlagen, die dem Bahnbetrieb unmittelbar dienen, z.B. Gleise, Weichen, Fahrleitungsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Signalanlagen, dynamische Fahrgastinformationssysteme, Fahrscheinautomaten sowie Haltestellen, Rampen, Abstellanlagen und Brücken.

Betriebsfremde Personen im Sinne dieser Dienstanweisung sind alle Personen, die nicht unmittelbar beim Bahnbetreiber tätig sind.

Dienstfähigkeit ist die körperliche und geistige Leistungsvoraussetzung des Beschäftigten, die einen vorschriftsmäßigen und sachgerechten Arbeitseinsatz gewährleistet.

Einzelne besonders unterwiesene Personen sind Mitarbeiter mit besonderen persönlichen Voraussetzungen. Sie führen nur bestimmte Tätigkeiten aus.

Die **elektrische Bahnanlage** (gem. DIN EN 50122-1) ist ein elektrisches Bahn-Verteilernetz, das Energie für Schienenfahrzeuge liefert. Zu dieser Anlage gehören

- Fahrleitungsanlagen, Rückleitungen der Fahrstromversorgung
- elektrische Anlagen, die unmittelbar oder über Transformatoren aus der Fahrleitung gespeist werden
- elektrische Anlagen in Kraftwerken und Unterwerken, welche ausschließlich der Erzeugung und der Verteilung von elektrischer Energie zur unmittelbaren Speisung der Fahrleitung dienen
- elektrische Anlagen, die zur Verteilung von elektrischer Energie zur unmittelbaren Speisung der Fahrleitung dienen und elektrische Anlagen von Schaltstellen.

Elektrofachkraft für Arbeiten an Fahrleitungsanlagen ist, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Elektrotechnisch unterwiesene Personen müssen über die ihnen übertragenen Aufgaben und notwendigen Schutzmaßnahmen sowie über mögliche Gefahren bei unsachgemäßem Handeln unterwiesen sein. Die Unterweisung erfolgt durch die Elektrofachkraft, die auch die Arbeiten überwacht.

Ein elektrotechnischer Laie darf elektrische Betriebsmittel nur benutzen, Leuchtmittel an Lampen wechseln und erkennbare Mängel feststellen, aber nicht beheben.

Ein Fachvorgesetzter plant Arbeiten und teilt die Mitarbeiter ein. Er ist bei Bauarbeiten, die durch eigene Mitarbeiter ausgeführt werden, für den Arbeitsschutz verantwortlich. Er ordnet die Sicherungsmaßnahmen an.

Die Fahrleitungsanlage umfasst:

- alle Oberleitungsdrähte einschließlich Längstragseil, Fahrdraht und Rückleitkabel, Erdungs- und Blitzschutzeinrichtungen, Speiseleitung und Verstärkungsleitung
- Gründungen, Maste, Wandanker und andere Tragkonstruktionen sowie alle anderen Komponenten, die der Halterung, Seitenführung, Absicherung oder Isolierung dienen
- Schaltgeräte, Überwachungs- und Schutzeinrichtungen.

Eine Falschfahrt ist eine Fahrt über ein Streckengleis entgegen der Regelfahrtrichtung.

Freigabeberechtigte sind ausschließlich Mitarbeiter des Bahnbetreibers, die für eine gefahrlose Wiederaufnahme des Fahrbetriebs verantwortlich sind.

Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind Gefahren, die von Schienenfahrzeugen oder von Betriebsanlagen ausgehen.

Gleisbereich ist der Bereich, in dem Beschäftigte durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können, dies schließt auch den Fahrleitungsbereich ein. Die Begrenzung des Gleisbereichs muss unter Berücksichtigung der jeweils örtlich auftretenden Gefährdungsmöglichkeiten nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden (z.B. Arbeiten an der Bahnsteigkante, Brücken, Fahrleitungsanlagen, Signalanlagen, Böschungen).

Kleingruppen sind Arbeitsgruppen bis max. drei einzelne, besonders unterwiesene Personen des Bahnbetreibers. Sie unterliegen besonderen Arbeits- und Sicherheitsbedingungen.

Langsamfahrstelle ist ein durch Geschwindigkeitssignale gekennzeichnete Gleisabschnitt, in dem eine verminderte Geschwindigkeit vorgeschrieben ist.

Lichter Raum ist der von bewegten Schienenfahrzeugen einschließlich der transportierten Güter in Anspruch genommene Raum.

Sicherheitsraum ist der Bereich außerhalb des Fahrbereichs, in den die Beschäftigten vor herannahenden Schienenfahrzeugen ausweichen können. Er muss mindestens 2 m hoch und 0,7 m breit sein, gemessen von der Umgrenzung des lichten Raums.

Die Sicherungsaufsichtskraft regelt den Einsatz der Sicherungsposten und die Beaufsichtigung der Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb. Es bestehen besondere persönliche Anforderungen.

Sicherungsposten warnen die Beschäftigten vor sich nähernden Schienenfahrzeugen und müssen bei Gefahr einen Nothalt einleiten. Es bestehen besondere persönliche Anforderungen.

Tauglichkeit ist die Erfüllung der arbeitsmedizinischen Anforderungen.

Unternehmer/Unternehmen im Sinne dieser Dienstanweisung sind Fremdfirmen sowie alle Bereiche der HEAG mobilo GmbH, die nicht Bahnbetreiber sind.

Verantwortliche im Sinne dieser Dienstanweisung sind die mit der Durchführung von Arbeiten und Durchsetzung des Arbeitsschutzes beauftragten Personen.

Warnposten müssen ihre Tätigkeit darauf beschränken, die Verkehrsteilnehmer in umsichtiger Weise vor einer Verkehrseinschränkung oder Gefahrenstelle zu warnen.

1.2 Allgemeines

Jeder, der Tätigkeiten an oder in Betriebslagen ausführen will, muss die Dienstanweisung kennen, mit den maßgebenden Gesetzen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften vertraut sowie über die betrieblichen Gegebenheiten unterwiesen sein, siehe Anlage 8 (Unterweisungsformular). Der Unternehmer/die Abteilung bzw. der beauftragte Vertreter hat sich vor Beginn der Arbeiten vom zuständigen Verantwortlichen der HEAG mobilo GmbH unterrichten zu lassen.

Jeder, der Tätigkeiten an oder in Betriebsanlagen ausführt, ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über den Inhalt der Dienstanweisung sowie die maßgebenden Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen. Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen (siehe DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) §4, DGUV Vorschrift 77 §5). Die Unterweisung der Mitarbeiter der HEAG mobilo GmbH erfolgt durch den Beauftragten der Abteilung Netz.

Unternehmer haben einen Bauleiter zu benennen, der durch einen Mitarbeiter aus der Abteilung Netz der HEAG mobilo GmbH unterwiesen wird.

Der Bauleiter unterweist seine Mitarbeiter eigenverantwortlich und führt hierüber einen Nachweis. Dieser Nachweis ist auf Verlangen dem Bahnbetreiber vorzulegen. Er muss für die Dauer der Arbeiten im Bereich von Gleisen die abgestimmten Sicherungsmaßnahmen überwachen und deren Einhaltung insbesondere beim Wechsel von Mitarbeitern sicherstellen.

2. Verantwortung für die Unfallverhütung, Anzeigen von Arbeiten im Bereich von Gleisen

- 2.1 Für die Durchführung der Maßnahmen gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb ist der zuständige Betriebsleiter der HEAG mobilo GmbH gesamtverantwortlich. Die Führungskräfte der HEAG mobilo GmbH haben für die ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung im Rahmen ihrer Stellung im Betrieb.
- 2.2 Der Unternehmer ist verantwortlich für seine Beschäftigten und hat alle erforderlichen Maßnahmen für deren Sicherheit zu veranlassen.
- 2.3 Sind mehrere Arbeitsgruppen gleichzeitig tätig, muss ein Koordinator eingesetzt werden, der die einzelnen Tätigkeiten aufeinander abstimmt, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der Koordinator kann auch die Aufgaben einer Sicherheitsaufsichtskraft wahrnehmen.
- 2.4 Werden die Arbeiten von der HEAG mobilo GmbH selbst ausgeführt, sind die Aufgaben und Pflichten entsprechend anzuwenden.

- 2.5** Der verantwortliche Mitarbeiter der HEAG mobilo GmbH, Abteilung Netz, im weiteren „Bahnbetreiber“ genannt (siehe Nr. 1.1), hat alle Sicherungsmaßnahmen für Arbeiten im Gleisbereich vorzugeben und deren Umsetzung in geeigneter Weise zu überwachen.

Werden die Arbeiten im Bereich von Gleisen durch einen Unternehmer ausgeführt, sind die Sicherungsmaßnahmen durch den verantwortlichen Mitarbeiter des Bahnbetreibers in einer Sicherungsanweisung anzuordnen (Anlage 7). Das betrifft auch die Bestellung der Sicherungsaufsichtskraft und bei Bedarf die Einsetzung eines Koordinators.

- 2.6** Arbeiten im Bereich von Gleisen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Bahnbetreiber anzuzeigen (siehe Anlage 6). Betriebsfremde haben den Beginn, notwendige Änderungen zum abgestimmten Sicherungskonzept und das Ende von Arbeiten der HEAG mobilo GmbH, Abteilung Netz (Bahnbetreiber) frühzeitig mitzuteilen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die festgelegten Sicherungsmaßnahmen getroffen sind (Anlage 7).

3. Grundsätzliche Sicherungsmaßnahmen

- 3.1** Die Belange der Unfallverhütung sind bereits bei der Planung und Vorbereitung von Arbeiten zu berücksichtigen.

Unternehmer beachten dabei u.a. die Hinweise in Anlage 1, „Auflagenkatalog für Unternehmen, die Tätigkeiten im Bereich von Gleisen durchführen“.

- 3.2** Für die Sicherung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen sind:
- a) organisatorische Maßnahmen (z.B. Gleissperrung) festzulegen
 - b) die von der HEAG mobilo GmbH zugelassenen technischen Einrichtungen zu verwenden
 - c) Sicherungsposten einzusetzen.

- 3.3** Für Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen sind die Gefährdungen maßgebend, die sich unter anderem ergeben aus:
- Sichtverhältnisse entsprechend der Örtlichkeit, der Witterung und der Tageszeit
 - Geschwindigkeit, mit der der jeweilige Streckenabschnitt befahren werden darf
 - Anzahl der vorhandenen Gleise
 - Tätigkeit und Arbeitsweise (Hand- oder Maschinenarbeit)
 - Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte
 - Ausdehnung der Arbeitsstelle
 - Arbeits- und Umgebungsgeräusche
 - Betriebsregelung im Arbeitsgleis (gesperrtes oder nicht gesperrtes Gleis)
 - Nähe zu spannungsführenden Teilen der Fahrleitungsanlage

- Fahrten entgegen der Regelfahrtrichtung
- Belastungen durch den Individualverkehr.

Auf der Grundlage der vorhandenen Gefährdungsmöglichkeiten und unter Beachtung der örtlichen Bedingungen ist durch den verantwortlichen Mitarbeiter des Bahnbetreibers vor Aufnahme der Arbeiten zu bestimmen, welche der unter 3.2 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen anzuwenden sind.

- 3.4** Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Arbeitsstelle sowohl gegenüber dem Schienenbahnverkehr als auch gegenüber dem Individualverkehr gesichert ist.
- 3.5** Für Absperrungen zum Straßenverkehr sind die Auflagen der Verkehrsbehörde einzuhalten (u.a. „Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ RSA 95).
- 3.6** Vor Beginn der Arbeiten sind alle Beschäftigten von der verantwortlichen Führungskraft/dem Vorgesetzten/Bauleiter über die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse zu unterweisen. Die Unterweisung ist in der Anlage 8 zu dokumentieren.
- 3.7** Bei Arbeiten durch Betriebsfremde werden der Unternehmer bzw. sein Bauleiter und die Sicherheitsaufsichtskraft vom verantwortlichen Mitarbeiter der HEAG mobilo GmbH eingewiesen. Hierbei sind ihnen die getroffenen Sicherungsmaßnahmen zu erläutern. Der Bauleiter hat seine Beschäftigten nachweislich über die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse zu unterweisen. Die Sicherheitsaufsichtskraft weist die Sicherungsposten ein.
- 3.8** Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen müssen ständig aufeinander abgestimmt sein. Ist dies nicht möglich, sind die Arbeiten unmittelbar einzustellen.
- 3.9** In benachbarten, nicht gesperrten Gleisen dürfen Arbeiten gleichzeitig nur ausgeführt werden, wenn eine eindeutige Zuordnung der Warnsignale möglich ist und deren Verwechslung ausgeschlossen ist.
- 3.10** Bei Arbeiten in einem gesperrten Streckengleis sind Gefährdungen durch das Nachbargleis zu ermitteln und im Bedarfsfalle geeignete Sicherungsmaßnahmen (z. B. Zäune, Geländer, etc.) zu ergreifen.

Bei Arbeiten in einem gesperrten Streckengleis darf ohne Sicherungsposten gearbeitet werden, wenn aufgrund der örtlichen, technischen und technologischen Bedingungen sichergestellt ist, dass

- sich keine Beschäftigten im Gleisbereich der Nachbargleise befinden oder in diesen unbeabsichtigt hineingelangen können sowie
- keine Geräte oder Gegenstände in den Gleisbereich der Nachbargleise hineintragen können.

3.11 Jeder, der Sicherungsaufgaben bei der HEAG mobilo GmbH wahrnimmt, muss dazu die Berechtigung besitzen und auf Anforderung vorlegen.

4. Sicherungsaufsichtskraft

4.1 Eine Sicherungsaufsichtskraft hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestalter 21 Jahre
- persönliche Zuverlässigkeit
- verantwortliche Erfahrung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen
- Nachweis über die Ausbildung zur Sicherungsaufsicht
- Zustimmung durch die HEAG mobilo GmbH
- Nachweis der körperlichen Eignung nach G 25 (betriebsdiensttauglich)
- mindestens ein Jahr praktische Tätigkeit als Sicherungsposten oder als Aufsichtführender auf Arbeitsstellen im Bereich von Gleisen (Gleisbau, Fahrleitungsbau, Signalbau)
- sich in deutscher Sprache verständigen können.

Die Ausbildung und Prüfung einer Sicherungsaufsichtskraft hat mindestens gemäß VDV-Mitteilung „Rahmenplan für die Ausbildung zur Sicherungsaufsicht für den Einsatz bei Bahnen nach BOStrab und Bahnen des regionalen Verkehrs (außer der DB AG)“ zu erfolgen.

Eine Wiederholungsunterweisung für die Sicherungsaufsichtskraft muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Für Mitarbeiter, die als Sicherungsposten und als Sicherungsaufsichtskraft eingesetzt werden, ist eine Nachschulung als Sicherungsaufsichtskraft ausreichend.

4.2 Die Sicherungsaufsichtskraft hat sich von dem Verantwortlichen des Bahnbetreibers in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse einweisen zu lassen. Es besteht dabei Holpflicht. Die Einweisung ist bei Änderung der Verhältnisse neu erforderlich (siehe Anlage 7 „Sicherungsanweisung“). Abwesenheit/Erreichbarkeit ist mit dem Verantwortlichen der HEAG mobilo GmbH abzustimmen.

Der verantwortliche Mitarbeiter des Bahnbetreibers regelt die Anwesenheit der Sicherungsaufsichtskraft auf der Baustelle. Nur bei Baustellen mit einfachen, gleich bleibenden Verhältnissen darf auf die ständige Anwesenheit der Sicherungsaufsichtskraft verzichtet werden, sie muss jedoch erreichbar sein.

4.3 Die Sicherungsaufsichtskraft muss die Sicherungsposten in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse einweisen, deren Ausrüstung überprüfen und anordnen, welche Warnsignale zu geben sind.

Beim Einsatz technischer Einrichtungen ist deren Funktionstüchtigkeit und Wirksamkeit vor Beginn der Arbeiten festzustellen.

- 4.4** Die Sicherungsaufsichtskraft hat bei der Einweisung der Sicherungsposten zu berücksichtigen:
- deren sicheren Standort
 - die erforderliche Sicht auf der Strecke
 - uneingeschränkte Sicht auf die Arbeitsstelle
 - die Räumzeiten und Erreichbarkeit der Sicherheitsräume
 - die Anzahl an Sicherungsposten.

Die erforderliche Sichtweite ergibt sich aus der Bedingung, dass nach Erteilung des Warnsignals ausreichend Zeit vorhanden ist, um das Arbeitsgleis zu räumen und im Notfall das Fahrzeug anzuhalten.

- 4.5** Ändern sich während der Arbeit die Hör- und Sichtverhältnisse (z.B. wandernde Baustelle, Wetterverhältnisse, zusätzlicher Einsatz lärmintensiver Maschinen), ist die Sicherung sofort den neuen Bedingungen anzupassen. Ist eine Anpassung nicht möglich, so hat die Sicherungsaufsichtskraft die Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

- 4.6** Ein Sicherungsposten ist abzulösen, wenn er nach eigener oder nach Auffassung der Sicherungsaufsichtskraft seine Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. Der Einsatz des Sicherungspostens sollte eine normale Arbeitsschicht nicht überschreiten.

Bei extremen Witterungsverhältnissen ist der Sicherungsposten nach angemessener Zeit abzulösen. Bei Ablösung des Sicherungspostens muss die Arbeitsstelle gesichert bleiben. Die Sicherungsaufsichtskraft hat den Nachfolger einzuweisen.

- 4.7** Auf ausgedehnten Arbeitsstellen, bei denen ein Sicherungsposten die Arbeitsstelle nicht übersehen kann, sind mehrere Posten aufzustellen (Postenkette). Zwischen diesen muss Sicht- und Hörverbindung bestehen.

Die Sicherungsaufsichtskraft hat die Sicherungsposten umzusetzen, wenn der Arbeitsablauf dies erfordert. Während des Umsetzens muss jede Arbeitsstelle gesichert bleiben. Ist dies nicht möglich, so sind die Arbeiten vorübergehend einzustellen.

- 4.8** Bei Kleinmaßnahmen und übersichtlichen Verhältnissen kann die Sicherungsaufsichtskraft gleichzeitig als Sicherungsposten tätig werden, wenn die jeweils erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Bahnbetreiber in Anlage 7.

- 4.9** Die Sicherungsaufsichtskraft ist für die Einhaltung der festgelegten Sicherungsmaßnahmen verantwortlich. Die Sicherungsmaßnahmen sind zu kontrollieren. Die Überwachung ist zu dokumentieren.

5. Sicherungsposten

5.1 Ein Sicherungsposten hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- persönlich zuverlässig
- betriebsdiensttauglich
- Bescheinigung über die Ausbildung zum Sicherungsposten
- sich in deutscher Sprache verständigen zu können.

Die Ausbildung und Prüfung eines Sicherungspostens hat gemäß VDV-Schrift 610 „Ausbildung von Sicherungsposten für den Einsatz bei Bahnen nach BOStrab und Bahnen des regionalen Verkehrs (außer der DB AG)“ zu erfolgen.

Sicherungsposten, die ihre Eignung bei der DB AG nachgewiesen haben, sind bei der örtlichen Einweisung besonders eindringlich auf die Besonderheiten bei der HEAG mobilo GmbH zu unterweisen.

Eine Wiederholungsunterweisung für Sicherungsposten muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

5.2 Der Sicherungsposten benötigt:

- Warnkleidung
- eine Signalflagge
- ein Mehrklang-Signalhorn (auch wenn ein Typhon eingesetzt wird)
- bei Dunkelheit eine rot abblendbare Handleuchte.

5.3 Sicherungsposten dürfen während ihres Einsatzes keine anderen Tätigkeiten ausführen. Dies gilt nicht für Tätigkeiten als Warnposten für den Individualverkehr, wenn die Aufgaben als Sicherungsposten davon nicht beeinträchtigt werden.

5.4 Sicherungsposten dürfen kein eingeschaltetes Mobiltelefon mitführen.

5.5 Sicherungsposten haben vor dem Einsatz die Signalmittel auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Typhon und Mehrklanghorn sind gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

5.6 Der Sicherungsposten muss seinen zugewiesenen Standort eingenommen haben und einsatzbereit sein, bevor die Beschäftigten den Gleisbereich betreten. Er darf seinen Standort erst nach den Beschäftigten verlassen.

5.7 Der Sicherungsposten hat Warnsignale so rechtzeitig zu geben, dass die Mitarbeiter den Gleisbereich ohne Hast räumen und den Sicherheitsraum aufsuchen können. Erforderlichenfalls ist dem Fahrzeugführer das Nothaltsignal so rechtzeitig zu geben, dass das Schienenfahrzeug vor der Baustelle zum Halten kommt.

5.8 Werden Arbeitsstellen durch mehr als einen Sicherungsposten in eine Richtung ge-

sichert, sind die vom Außenposten gegebenen Warnsignale sofort weiterzugeben. Die Sicherungsposten haben die Weitergabe der Warnsignale zu beobachten, andernfalls ist sofort ein Nothalt zu geben. Wird das Nothaltssignal von einem Innen- bzw. Zwischenposten gegeben, so hat der Außenposten es sofort zu wiederholen.

- 5.9** Stellt der Sicherungsposten Änderungen der örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten fest, hat er den Gleisbereich räumen zu lassen und sofort die Sicherungsaufsicht bzw. Bauleitung zu verständigen.

6. Tauglichkeit, Dienstfähigkeit

- 6.1** Die verantwortliche Führungskraft hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitseinsatz der Beschäftigten entsprechend ihrer Tauglichkeit und Eignung nach den bestehenden Rechtsvorschriften und innerbetrieblichen Bestimmungen erfolgt. Die Tauglichkeit kann nur von einem Arbeitsmediziner festgestellt werden.

- 6.2** Jeder Beschäftigte hat dienstfähig zum Dienst zu erscheinen. Die Dienstfähigkeit darf nicht durch Übermüdung, Krankheiten, Medikamente, Alkohol und andere Rauschmittel beeinträchtigt sein.
Wer an körperlichen, geistigen oder seelischen Schwächen oder Gebrechen in dem Maße leidet, dass seine volle Handlungsfähigkeit auch nur vorübergehend beeinträchtigt ist, muss dies seinem Vorgesetzten mitteilen. Ihm dürfen sicherheitsrelevante Arbeiten nicht übertragen werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind von den Verantwortlichen durchzuführen.
Vor und während der Arbeitszeit ist der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln, gleich in welcher Form, verboten. Dies gilt auch für Bereitschaftsdienste, dienstliche Gänge, Fahrten zwischen Arbeitsstellen und dergleichen.

- 6.3** Handelt es sich bei den Beschäftigten um Betriebsfremde, so hat der Unternehmer, vertreten durch seinen Verantwortlichen, die erforderliche Tauglichkeit, Eignung und Dienstfähigkeit zu gewährleisten und auf Verlangen der HEAG mobilo GmbH nachzuweisen.

7. Persönliche Schutzausrüstung, Warnkleidung

- 7.1** Je nach Art der Arbeiten hat jeder die erforderliche persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung gemäß §5 ArbSchG zu tragen. Die Hör- und Sehfähigkeit darf nicht beeinträchtigt werden. Es darf nur Gehörschutz getragen werden, der die Anforderungen zu Wahrnehmbarkeit der akustischen Warnsignale erfüllt. Während des Aufenthalts im Gleisbereich muss eng anliegende Kleidung getragen werden. Verboten sind freihängende Kleiderteile (Schleifen, Bänder oder Halstücher).

7.2 Alle Personen, die im Gleisbereich oder auf Straßen Arbeiten verrichten, müssen mindestens Warnkleidung nach DIN EN 471, fluoreszierend orange-rot, Reflexmaterial Klasse 2 tragen.

Ausgenommen sind Mitarbeiter, die bei Arbeiten unter Spannung mindestens Warnkleidung gemäß den Anforderungen der DIN EN 61482-1-2, fluoreszierend gelb, Reflexmaterial Klasse 2 tragen.

Des Weiteren trägt der Betriebsleiter und die Betriebsleiterbereitschaft der HEAG mobilo GmbH im Einsatz mindestens Warnkleidung nach DIN EN 471, fluoreszierend gelb, Reflexmaterial Klasse 2.

8. Pflichten aller im Gleisbereich Beschäftigten

8.1 Rottenwarnsignale müssen befolgt werden.

8.2 Jeder, der eine Gefahr erkennt, ist verpflichtet, die Beschäftigten umgehend zum Räumen des Gleisbereichs zu veranlassen.

8.3 Jeder, der sicherheitswidriges Verhalten bzw. Gefahren erkennt, hat dies der zuständigen Arbeitsaufsicht bzw. Sicherheitsaufsicht mitzuteilen.

9. Betreten des Gleisbereichs

9.1 Beim Betreten des Gleisbereichs müssen die Beschäftigten mit den Signalen vertraut sein, die für ihre Sicherheit von Bedeutung sind (siehe Abschnitt 10). Signale und Warnungen sind unverzüglich zu befolgen und erforderlichenfalls weiterzuleiten.

9.2 Im Gleis darf nur gegangen werden, wenn die Vorgaben dieser Dienstanweisung erfüllt sind. Nach Möglichkeit sind vorhandene Wege außerhalb des Gleisbereichs zu benutzen. In mehrgleisigen Strecken ist entgegen der Regelfahrtrichtung zu gehen. Mit Fahrten entgegen der Regelfahrtrichtung muss aber stets gerechnet werden.

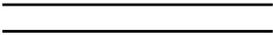
9.3 Gleise dürfen nur an solchen Stellen überquert werden, an denen nach beiden Seiten eine ausreichende Sicht vorliegt und keine Gefahren durch Weichenanlagen bestehen. Nach Möglichkeit sind die hierfür bestimmten Stellen zu benutzen.

9.4 Das Betreten des Gleisbereichs zur Aufnahme von Arbeiten ist grundsätzlich mit der Verkehrsleitstelle der HEAG mobilo GmbH, Telefonnummer 06151 709-4113/4114 abzustimmen.

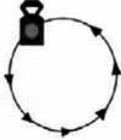
10. Rottenwarnsignale – Schutzhaltssignale

Rottenwarnsignale sind mit dem Mehrklang-Signalhorn und nur in besonderen Fällen mit anderen Signalmitteln zu geben. Sie sind auch zu beachten, wenn sie nur in einer Tonlage gehört werden.

10.1 Übersicht über die Rottenwarnsignale

Bezeichnung	Warnsignal	Bedeutung
Ro 1	Mit dem Horn ein langer Ton als Mischklang aus zwei verschiedenen hohen Tönen. 	Vorsicht! Im Nachbargleis nähert sich ein Fahrzeug.
Ro 2	Mit dem Horn zwei lange Töne nacheinander in verschiedener Tonlage. 	Arbeitsgleis räumen!
Ro 3	Mit dem Horn mindestens fünfmal zwei kurze Töne nacheinander in verschiedener Tonlage 	Arbeitsgleis schnellstens räumen!

10.2 Übersicht über die Schutzhaltsignale

Bezeichnung	Signalbild	Bedeutung	Erläuterung
Sh 3a	<p>Mindestens 3 kurze akustische Zeichen schnell hintereinander.</p> 	Nothalt	Der Zug ist auf dem kürzesten Weg anzuhalten.
Sh 3b	<p>Eine weiß-rot-weiße Fahne oder der Arm im Kreis bewegt.</p> 		
Sh 3c	<p>Eine Laterne, möglichst rot abgeblendet, oder ein leuchtender Gegenstand im Kreis bewegt.</p> 		

11. Verhalten gegenüber Schienenfahrzeugen

- 11.1** Gleise dürfen nur in genügendem Abstand vor und hinter Fahrzeugen überschritten werden. Kupplungen dürfen in keinem Falle überstiegen werden.
- 11.2** Das Auf- und Absteigen ist nur im Stillstand der Fahrzeuge gestattet. Hierfür sind die vorgesehenen Tritte zu benutzen. Es dürfen nur die dafür bestimmten Teile der Fahrzeuge betreten werden. Das Hinauslehnen und das Absteigen darf nur zur gefahrfreien Seite erfolgen.

- 11.3** Die Mitfahrt auf Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Insbesondere ist verboten:
- sich auf den längsseitigen Trittbrettern und in Türöffnungen von nicht festgelegten Türen aufzuhalten
 - sich soweit aus dem Fahrzeug hinauszubeugen, dass Gefährdungen durch feste Gegenstände, z.B. Signalmaste, eintreten können.

12. Elektrische Ausrüstung in Anlagen, Schienenbahnen und Fahrzeugen

- 12.1** Alle aktiven Teile von elektrischen Anlagen sind als spannungsführend zu betrachten, solange nicht einwandfrei festgestellt ist, dass sie spannungsfrei und geerdet sind.

- 12.2** Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen sind grundsätzlich zu beachten:

a) die in DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ genannten fünf Sicherheitsregeln:

- Freischalten
- gegen Wiedereinschalten sichern
- Spannungsfreiheit feststellen
- Erden und Kurzschließen
- benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken/absperren.

oder

b) Einhalten der in DIN VDE 0105-103 „Betrieb von elektrischen Anlagen; Zusatzfestlegungen für Bahnen“ genannten Schutzabstände.

- 12.3** Schäden an der elektrischen Ausrüstung von Anlagen, Schienenbahnen und Fahrzeugen sind unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für zu weit durchhängende Fahrleitungen. Bei Gefahr sind Schienenbahnen und Fahrzeuge sofort anzuhalten.
- 12.4** Nur vom Bahnbetreiber Beauftragten ist es gestattet, an elektrischen Anlagen tätig zu werden und abgeschlossene elektrische Betriebsstätten zu betreten. Diese müssen nach Verlassen wieder verschlossen werden.
- 12.5** Bei Arbeiten an der Fahrleitung sind nur die zugelassenen Leitern einzusetzen.
- 12.6** Die durchgehende elektrische Verbindung der als Rückleitung dienenden Fahrschienen und Rückleitungskabel darf nicht unterbrochen werden.

13. Material- und Gerätelagerung

- 13.1** Bauteile, Baustoffe, Werkzeuge und Geräte müssen so gelagert werden, dass sie von Schienenfahrzeugen nicht erfasst werden können. Sie sind dabei so zu sichern, dass sich ihre Lage durch vorbeifahrende Züge nicht verändern kann.
- 13.2** Der Sicherheitsraum muss so weit freigehalten werden, dass er beim Herannahen von Fahrzeugen ohne Gefahr betreten werden kann. Bei einer vorübergehenden Lagerung sind zumindest in Abständen von 6 m Sicherheitsräume vorzuhalten, deren Länge mind. 2 m betragen muss.
- 13.3** Nach Abschluss der Maßnahmen sind nicht mehr benötigte Gegenstände und Materialien unverzüglich zu entfernen.

14. Arbeiten in gesperrten Gleisen

14.1 Gleissperrung unter Aufrechterhaltung des Schienenbahnbetriebs

Das Arbeitsgleis wird durch Absperrgeräte nach StVO §43 (3) und Schutzhaltessignal (SH2) oder durch Aufstellung von Sonderfahrzeugen, die durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen und gelbem Blinklicht gekennzeichnet sind (StVO §§35, 38), im Fahrbereich gegenüber dem Schienen- und Straßenverkehr gesperrt.

Beim Einsatz von Absperrschranken gegenüber dem Individualverkehr (RSA 95, 2.5.1 schwenkbare Schienenbahnschranke), die durch Einwirkung des Schienenbahnfahrers oder selbsttätig öffnen, ist eine gesonderte Sicherung der Beschäftigten durch Sicherungsposten erforderlich.

Absperrschranken als Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb dürfen sich nicht durch eine Einwirkung des Schienenbahnfahrers oder selbsttätig öffnen.

Sonderfahrzeuge (Straßen-, Schienen-, Zweiwegefahrzeuge) mit weiß-rot-weißen Warneinrichtungen und gelbem Blinklicht (StVO §§35, 38) ersetzen Absperrreinrichtungen, wenn sie als Hindernis vor der Arbeitsstelle bzw. vor einem als Sicherheitsraum ausgewiesenen Fahrstreifen aufgestellt werden.

Bei Sperrung des Gleises durch Sh 2 Tafel (Schutzhalt) ist die Tafel im Bremswegabstand vor dem Arbeitsbereich aufzustellen. Die Streckengeschwindigkeit ist auf 10 km/h zu reduzieren (siehe nachfolgenden Beschilderungsplan).

Sicherungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum sind mit der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde abzustimmen. Im Stadtgebiet Darmstadt kann der mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmte Regelplan eingesetzt werden.

Die Sperrung darf erst nach Räumung des Gleisbereichs aufgehoben werden.

Beschilderung zur Geschwindigkeitsreduzierung



G1a



G2a



G3

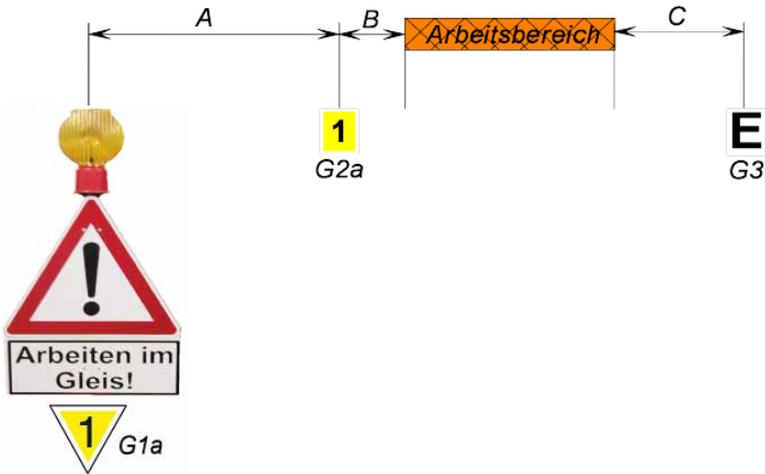
Beschilderungstabelle zur Geschwindigkeitsreduzierung

Geschwindigkeit	Geschwindigkeit im Arbeitsbereich			Strecke bis zum Arbeitsbereich	Strecke nach dem Arbeitsbereich
	2) (s in m) Strecke A 10 km/h	3) (s in m) Strecke A 20 km/h	4) (s in m) Strecke A 30 km/h		
1) V km/h	2) (s in m) Strecke A 10 km/h	3) (s in m) Strecke A 20 km/h	4) (s in m) Strecke A 30 km/h	5) (s in m) Strecke B	6) (s in m) Strecke C
70	170	160	140	20	50
60	110	100	90	20	50
50	75	65	60	20	50
40	55	45	30	20	50
30	30	20	-	20	50
20	10	-	-	10	50

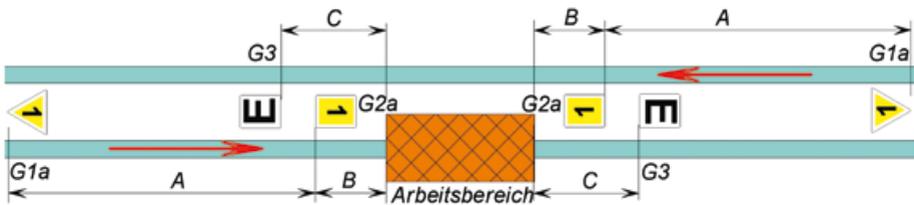
- 1) Streckengeschwindigkeit
- 2) Strecke zwischen Ankündigung der Geschwindigkeitsbeschränkung (G1a) bis Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung (G2a), bei einer Geschwindigkeit im Baustellenbereich von 10 km/h.
- 3) Strecke zwischen Ankündigung der Geschwindigkeitsbeschränkung (G1a) bis Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung (G2a), bei einer Geschwindigkeit im Baustellenbereich von 20 km/h.
- 4) Strecke zwischen Ankündigung der Geschwindigkeitsbeschränkung (G1a) bis Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung (G2a), bei einer Geschwindigkeit im Baustellenbereich von 30 km/h.
- 5) Strecke zwischen Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung (G2a) und dem Anfang des Arbeitsbereichs, in diesem Abschnitt kann mit einer Gefahrenbremsung noch vor dem Arbeitsbereich angehalten werden.
- 6) Strecke nach dem Arbeitsbereich und dem Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (G3)

Beispiele für Geschwindigkeitsreduzierungen

Beispiel 1: Eingleisige Geschwindigkeitsreduzierung vor einer Baustelle



Beispiel 2: Beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung vor einer Baustelle



14.2 Sperrung von Gleisabschnitten bei Einstellung des Schienenbahnbetriebs

Das Arbeitsgleis wird durch Absperrgeräte nach StVO §43 (3) und Schutzhaltsignal (SH2) gegenüber dem Schienen- und Straßenverkehr gesperrt. Die betreffenden Weichen sind in abweisender Stellung zu sichern.

14.3 Ist eine Gefährdung der Beschäftigten durch Fahrten im Nachbargleis möglich, so sind die Beschäftigten bei Annäherung einer Fahrt durch das Signal Ro 1 zu warnen. Die Vorbeifahrt des Schienenfahrzeugs ist zu beachten.

14.4 Sicherungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum sind mit der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde abzustimmen. Im Stadtgebiet Darmstadt kann der mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmte Regelplan eingesetzt werden.

15. Arbeiten in nicht gesperrten Gleisen

- 15.1** In nicht gesperrten Gleisen darf nur gearbeitet werden, wenn neben dem Fahrbereich ständig ein Sicherheitsraum vorhanden ist (siehe Anlage 2).
- 15.2** Die Annäherung einer Fahrt im Nachbargleis ist zu beachten. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
- 15.3** Nach Heraustreten aus dem Arbeitsgleis haben die Beschäftigten den Sicherheitsraum aufzusuchen. Der Sicherungsposten soll sich auf der gleichen Seite befinden.
- 15.4** Ist unmittelbar neben dem Fahrbereich des Arbeitsgleises kein Sicherheitsraum vorhanden, so muss zur Herstellung eines Sicherheitsraums entweder das Nachbargleis oder der angrenzende Fahrstreifen für den Individualverkehr gesperrt werden.
- 15.5** Das Arbeitsgleis darf erst wieder betreten werden, wenn der Sicherungsposten die Anordnung dazu gegeben hat.
- 15.6** Beim Einsatz von Absperrschranken gegenüber dem Individualverkehr (RSA 95, 2.5.1 schwenkbare Schienenbahnschranke), die durch Einwirkung des Schienenbahnfahrers oder selbsttätig öffnen, ist eine gesonderte Sicherung der Beschäftigten durch Sicherungsposten erforderlich.
- 15.7** Erforderliche Geschwindigkeitsreduzierungen sind vom Bahnbetreiber anzuordnen und gemäß 14.1 herzustellen
- 15.8** Sicherungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum sind mit der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde abzustimmen. Im Stadtgebiet Darmstadt kann der mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmte Regelplan eingesetzt werden.

15.9 Sicherungsmaßnahmen für wiederkehrende Arbeiten:

Vor Aufnahme der Arbeiten im Gleisbereich ist die Verkehrsleitstelle unter der Telefonnummer 06151 709-4113/4114 zu informieren

Arbeiten	Mind. erforderliche Sicherungsmaßnahmen								
	1. Anmeldung Verkehrsleitstelle	2. Warnkleidung	3. Persönliche Schutzausrüstung	4. Geschwindigkeitsbeschränkung	5. Absperrung öffentl. Straßenraum	6. Stellen einer Sh 2 Tafel	7. Arbeiten Kleingruppe	8. Arbeiten mit Sicherungsposten	9. Einzelne, bes. unterwiesene Personen
Streckenwartung	X	X	X						X
Streckenbegehung/-kontrolle	X	X	X						X
Streckenvermessung	X	X	X				X ^b	X ^b	X
Kurvenschmierung (Handarbeit)	X	X	X						X
Kurvenschmieranlage Inspektion	X	X	X	X	X	X	X		X
Kurvenschmieranlage Wartung	X	X	X	X	X	X	X		X
Kurvenschmieranlage Instandsetzung	X	X	X	X	X	X	X ^b	X ^b	X
Weicheninspektion	X	X	X	X	X	X	X		X
Weichenwartung / Revision	X	X	X	X	X	X	X	X ^b	X
Weicheninstandsetzung	X	X	X	X	X	X	X ^b	X ^b	X
Weichenreinigung / Handarbeit	X	X	X	X	X	X	X		X
Weichenreinigung / Weichenfahrzeug	X	X	X						X
Rillenreinigungsfahrzeug	X	X	X	X ^a					X
Gleisbauarbeiten	X	X	X	X	X	X	X ^b	X ^b	X
Pflasterreparaturarbeiten	X	X	X	X	X	X	X ^b	X ^b	X
Gleisschleifarbeiten	X	X	X	X	X			X	
Schweißarbeiten	X	X	X	X	X	X		X	
Vergussarbeiten	X	X	X	X	X			X	
Fahrleitungsrevision unter Betrieb	X	X	X				X ^b	X ^b	X
Fahrleitungsrevision in der Sperrpause	X	X	X						X
Reparaturen der Fahrleitung unter Betrieb	X	X	X	X	X ^b	X ^b		X	
Reparaturen der Fahrleitung in der Sperrpause	X	X	X						X

a) Nur gültig für Brückenbereich in Kranichstein ab Haltestelle Eissporthalle bis zur Unterführung an der Kleingartenanlage.

Arbeiten	Mind. erforderliche Sicherungsmaßnahmen								
	1. Anmeldung Verkehrsleitstelle	2. Warnkleidung	3. Persönliche Schutzausrüstung	4. Geschwindigkeitsbeschränkung	5. Absperrung öffentl. Straßenraum	6. Stellen einer Sh 2 Tafel	7. Arbeiten Kleingruppe	8. Arbeiten mit Sicherungsposten	9. Einzelne, bes. unterwiesene Personen
Freischneiden mit dem Turmwagen	X	X	X	X			X ^b	X ^b	X
Freischneiden mit dem Ruthmannsteiger	X	X	X	X			X ^b	X ^b	X
Rasenmäharbeiten mit Trenkle- und Holderfahrzeugen	X	X	X	X				X	
Laub entfernen mit mobilen Bläsergeräten	X	X	X	X				X	
Grünschnittarbeiten Unimog im aufgegleisten Zustand	X	X	X	X				X	
Grünschnittarbeiten mit dem Unimog auf Gummibereifung	X	X	X	X	X			X	
Wildkräuterspritzung mit dem Unimog	X	X	X	X					X
Grabenfräsen mit dem Unimog im aufgegleisten Zustand	X	X	X	X				X	
Grabenfräsen mit dem Unimog auf Gummibereifung	X	X	X	X				X	
Grünschnittarbeiten in Handarbeit	X	X	X	X			X ^b	X ^b	X
Reinigen der Haltestellenfläche in Handarbeit	X	X	X						X
Reinigen der Haltestellenfläche mit der Kehrmaschine	X	X	X						X
Reinigen des Gleisbereichs im Haltestellenbereich	X	X	X						X
Reinigen des Gleisbereichs auf freier Strecke	X	X	X				X		X
Reinigen der DFI-Anzeigen	X	X	X				X		X
Reparaturen und Wartungen am Fahrscheinautomat		X	X						X
Reparatur und Wartungen an Signalanlagen, DFI-Anzeigen, Kameras	X	X	X		X ^b		X		X
LKW-Arbeiten mit Kranbetrieb im Gleisbereich	X	X	X	X	X ^b	X ^b		X	

b) Die Art der Sicherungsmaßnahmen legt der Sachgebietsleiter, Anlagenverantwortliche oder Arbeitsverantwortliche fest.

16. Einzelne besonders unterwiesene Personen – Arbeiten als Kleingruppe

16.1 Sicherungsmaßnahmen nach den Abschnitten 4, 5 und 10 sind für „einzelne, besonders unterwiesene Personen“ bei Einhaltung der nachstehenden Bedingungen nicht erforderlich.

„Einzelne, besonders unterwiesene Personen“ müssen:

- für den Betriebsdienst gemäß Eignungsuntersuchung körperlich und geistig geeignet sein (BG-Grundsatz G25)
- über Orts- und Streckenkenntnisse verfügen
- die Gefahren aus dem Bahnbetrieb kennen
- regelmäßig unterwiesen sein, mindestens 1 x jährlich (schriftlicher Nachweis erforderlich)
- den Gleisbereich ohne Hast räumen und Sicherheitsräume aufsuchen können.

16.2 Kleingruppen bis max. drei Personen dürfen auf Sicherungsmaßnahmen nach DGUV Vorschrift 77 §5 verzichten, wenn alle innerhalb der Gruppe „einzelne, besonders unterwiesene Personen“ sind und eine Person der Gruppe die Sicherung übernimmt. Diese Person darf selbst bei der Ausführung der Arbeiten nicht mitwirken. Anstatt durch Warnsignale darf über Sprech- und Berührungskontakt gewarnt werden.

Grundregeln für den Einsatz von Kleingruppen:

- Nur geringfügige Arbeiten mit einer voraussichtlichen Dauer von bis zu einer Stunde ausführen.
- Keine schweren Maschinen, Geräte und Werkzeuge mit mehr als 10 kg Einzelgewicht mitführen.
- Keine Gegenstände mitführen, die sperrig sind und nicht von einer Person bewegt werden können.
- Die Kleingruppe besteht aus maximal drei Personen. Eine Person ist ausschließlich mit der Sicherung der Arbeitsgruppe betraut, nur zwei Personen führen die Arbeiten aus.
- Es werden nur Arbeiten ausgeführt, die von zwei Personen vollständig erledigt werden können.
- Alle Mitarbeiter tragen Warnkleidung.
- Die Mitarbeiter sind entsprechend einer Eignungsuntersuchung (BG-Grundsatz G25) körperlich geeignet, ausgebildet und über die Durchführung des Bahnbetriebs unterwiesen.
- Soweit möglich werden technische Hilfsmittel zur Sicherung der Arbeitsstelle verwendet.
- Erforderliche Absprachen werden an einem sicheren Ort außerhalb der Gleise getroffen.

16.3 Vor Aufnahme wechselseitiger betrieblicher Nutzung der Gleise (Falschfahrten) ist sicherzustellen, dass die Kleingruppe über die neue Betriebsart durch den Bahnbetreiber informiert ist.

- 16.4** Bei Arbeiten durch Bereitschaftsdienste ist die Verkehrsleitstelle vor Aufnahme der Arbeiten im Gleisbereich zu verständigen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Arbeitsstelle gesichert ist. Dies kann erfolgen mit einer vor der Arbeitsstelle aufgestellten Sh2 Tafel oder einem Arbeitsfahrzeug mit eingeschalteter Rundumleuchte. In besonderen Fällen ist ein zweiter Mitarbeiter anzufordern, der als Sicherungsposten eingesetzt wird. Nach Beenden der Arbeiten ist die Verkehrsleitstelle zu verständigen.
- 16.5** Arbeiten als „Kleingruppe“ (DGUV Vorschrift 77 §6) durch Betriebsfremde sind nicht zulässig.
- 16.6** Auszubildende dürfen bei Arbeiten innerhalb einer „Kleingruppe“ nur unter nachfolgenden Bedingungen eingesetzt werden:
- Das Mitwirken des Auszubildenden in der „Kleingruppe“ muss für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sein.
 - Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr sind nicht mit Arbeiten unter der Voraussetzung einer „Kleingruppe“ zu beschäftigen, sondern nur mit Arbeiten zu betrauen, die gemäß Abschnitt 3.2 abgesichert sind.
 - Ab dem zweiten Ausbildungsjahr und je nach persönlicher Eignung des Auszubildenden kann mit dem Einsatz in einer drei Mitarbeiter umfassenden Kleingruppe (zwei „einzelne, besonders unterwiesene Personen“ und ein Auszubildender) begonnen werden, dabei übernimmt einer der „einzelnen, besonders unterwiesenen Personen“ die Sicherung der Arbeitsgruppe. Auszubildende dürfen zu keiner Zeit mit der Absicherung der „Kleingruppe“ betraut werden.
 - Für die Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung sind dem Grunde nach die unter 16.1 genannten Vorgaben zu erfüllen. Der unmittelbaren Führungskraft (Ausbildungsbeauftragter, etc.) fällt bei der Feststellung der geistigen Reife eine besondere Verantwortung zu. Die Beurteilung durch die Führungskraft ist schriftlich zu fixieren und in der Personal/Ausbildungsakte zu hinterlegen.
 - Das Vermitteln von Orts- und Streckenkenntnissen sowie die Unterweisung über die Gefahren aus dem Bahnbetrieb erfolgt außerhalb der Tätigkeit in der „Kleingruppe“ – unabhängig von der jeweiligen Einweisung an der Arbeitsstelle – und ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

17. Arbeiten an und in der Nähe von Fahrleitungsanlagen

17.1 Schalthandlungen an Fahrleitungsanlagen durch Betriebsfremde sind unzulässig. Für alle planbaren Schalthandlungen ist vorab eine Schaltmeldung auszufüllen und an die Querverbundeitstelle der HSE zu senden. Die Verkehrsleitstelle ist zu informieren.

Die fünf Sicherheitsregeln sind einzuhalten:

- Freischalten
- gegen Wiedereinschalten sichern
- Spannungsfreiheit feststellen
- Erden und Kurzschließen, an beiden Seiten des Arbeitsbereichs*
- benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.

* Die ausgeschalteten Fahrleitungsabschnitte sind mit dem Rückleiter (Schiene) zu verbinden. Diese Verbindung muss von der jeweiligen Arbeitsstelle aus sichtbar bzw. zuverlässig wirksam hergestellt werden.

17.2 Arbeiten an Fahrleitungsanlagen dürfen grundsätzlich nur von damit beauftragten Elektrofachkräften oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden.

17.3 An spannungsführenden bzw. in der Nähe von spannungsführenden Teilen der Fahrleitungsanlage darf nur gearbeitet werden, wenn zwingende Gründe vorliegen und die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Unternehmen müssen vor Arbeitsaufnahme von einem Mitarbeiter der HEAG mobilo GmbH – Netz (NE) unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren (Anlage 8)
- die Arbeiten müssen von einer Elektrofachkraft oder mindestens unter der Aufsicht einer Elektrofachkraft von elektrotechnisch unterwiesenen Personen ausgeführt werden, die mit der Arbeitsweise vertraut und für diese Arbeiten geeignet sind
- die Arbeiten sind von einem isolierten Standort aus durchzuführen
- können im unmittelbaren Arbeitsbereich gefährdende Spannungen durch Berühren überbrückt werden, legt die Elektrofachkraft verantwortlich fest, welche zusätzlichen Vorkehrungen zu treffen sind.

17.4 Auf besondere Sicherheitsvorkehrungen darf verzichtet werden, wenn die Arbeiten außerhalb eines 1 m-Umkreises von spannungsführenden Teilen stattfinden und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Sicherheitsabstand nicht unterschritten beziehungsweise überbrückt werden kann. Der Abstand darf auch nicht durch den Handbereich, elektrisch leitende Materialien oder Werkzeuge unterschritten werden.

- 17.5** Wenn die Gefahr der Verwechslung der Arbeitsstelle mit unter Spannung stehenden Bereichen besteht, sind die Grenzen des Arbeitsbereichs kenntlich zu machen.
- 17.6** Beim Einsatz von Baumaschinen (Kräne, Bagger, Hubgeräte, etc.) kann der Bahnbetreiber die Anwendung von technischen Mittel zur Höhen- bzw. Drehwegsbegrenzung anordnen.
- 17.7** Ist kein Schutz gegen direktes Berühren möglich, so darf innerhalb eines 1 m-Umkreises von spannungsführenden Teilen der Fahrleitungsanlage nur gearbeitet werden, wenn sie ausgeschaltet und geerdet sind. Schalthandlungen und Erdungen sowie deren Aufhebung dürfen nur von schaltberechtigten Mitarbeitern der HEAG mobilo GmbH vorgenommen werden. An der Arbeitsstelle sind die ausgeschalteten Fahrleitungsabschnitte mit dem Rückleiter (Schiene) zu verbinden. Diese Verbindung muss von der jeweiligen Arbeitsstelle aus sichtbar sein. Ist dies aus z.B. örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, muss durch geeignete Maßnahmen wie Bewachung oder fest eingebaute Verbindung sichergestellt werden, dass die Verbindung zuverlässig wirksam bleibt.

18. Arbeiten an Weichenanlagen

- 18.1** An beweglichen Teilen von elektrisch betriebenen Weichen darf nur im abgeschalteten Zustand gearbeitet werden.
- 18.2** Bei Arbeiten an Weichen ist die Verkehrsleitstelle zu informieren und die Weiche abzuschalten und/oder gegen unbeabsichtigte Betätigung zu sichern. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Funktionsprüfung vorzunehmen und dies der Verkehrsleitstelle zu melden. Die Vorbeifahrt der 1. Schienenbahn ist zu beobachten.
- 18.3** Bei Instandhaltungsmaßnahmen (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) an Weichen, die mit Geschwindigkeiten > 15 km/h befahren werden; ist Anlage 9 (An- und Abmeldung von Gleissperrungen) anzuwenden.

Arbeiten in der nächtlichen Betriebsruhe gelten dabei als Gleissperrungen. Anlage 9 (An- und Abmeldung von Gleissperrungen) ist anzuwenden.

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Befahrbarkeit der Weichen durch Freigabeverfahren gemäß Kapitel 21 festzustellen. Die messtechnische Kontrolle ist zu dokumentieren.

19. Arbeiten auf Brücken, in Baugruben und Kabelkanälen

- 19.1** Baugruben im Bereich von Gleisen und auf Wegen sowie Kabelkanäle und Kabelschächte sind begehbar abzudecken. Müssen die Abdeckungen vorübergehend entfernt werden, so sind die Gefahrenstellen zu sichern.
- 19.2** Ist eine Querung der Gleisanlage erforderlich, darf unter Betrieb nur eine Grubenbreite von 0,9 m geschaffen werden.

20. Sicherheit beim Schweißen

- 20.1** Bei Schweißarbeiten dürfen nur Fachkräfte für die jeweilige Arbeitsaufgabe eingesetzt werden. Die Qualifizierung ist durch spezielle Zertifikate dem Bahnbetreiber nachzuweisen.
Die Schweißarbeiten sind durch einen Schweißfachmann zu überwachen. Die Überwachung ist zu dokumentieren.
- 20.2** Verfahren zur Wiederfreigabe der gefahrlosen Befahrbarkeit des Streckenabschnitts siehe 21.7.

21. Anmeldung von Gleissperrungen – Wiederfreigabe des Fahrwegs nach Arbeiten, welche die Sicherheit des Fahrwegs bzw. der Stromversorgung beeinträchtigen

- 21.1** Die Sicherungsmaßnahmen werden in der Anlage 7 vom Bahnbetreiber festgelegt. Die Anmeldung einer Gleissperrung sowie die Wiederfreigabe des Fahrwegs nach Arbeiten sind in der Anlage 9 zu dokumentieren.

Die Wiederfreigabe des Fahrwegs erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Abteilung Netz der HEAG mobilo GmbH (Freigabeberechtigte) unter grundsätzlicher Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“. Die Freigabe ist in Anlage 9 zu dokumentieren.

Der Namen des „Freigabeberechtigten“ (Mitarbeiter der HEAG mobilo GmbH, Abteilung Netz) ist der Verkehrsleitstelle mitzuteilen.

- 21.2** Der Fahrbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, nachdem die Verkehrsleitstelle eine Meldung des „Freigabeberechtigten“ darüber erhalten hat, dass die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Fahrbetriebs erfüllt sind.
- 21.3** Hat ein Unternehmer/Abteilung oder dessen Beauftragte seine Arbeiten beendet, so müssen alle Arbeitsgeräte sowie Hilfsmittel aus dem Gleisbereich entfernt wer-

den und alle Beschäftigten des Unternehmers/der Abteilung müssen die Arbeitsstelle verlassen.

Er muss dies dem „Freigabeberechtigten“ mitteilen und durch Unterschrift auf dem Formular „Wiederaufnahme des Fahrbetriebs nach Arbeiten“ (Anlage 9) bestätigen, dass nach Beendigung seiner Arbeiten eine Gefährdung des Bahnbetriebs ausgeschlossen ist.

- 21.4** Muss ein Unternehmer/Abteilung oder dessen Beauftragte nach Abmeldung der Arbeiten den Gleisbereich nochmals betreten, so hat er zuvor beim „Freigabeberechtigten“ die Erlaubnis einzuholen. Es ist eine erneute Abmeldung erforderlich.
- 21.5** Hat der „Freigabeberechtigte“ von allen im Formular (Anlage 9) aufgeführten Unternehmern/Abteilungen oder deren Beauftragten die Unterschrift für das Beenden der Arbeiten erhalten (Abmeldung), so ist zur Feststellung der gefahrlosen Wiederaufnahme des Bahnbetriebs ein zweiter „Freigabeberechtigter“ hinzuzuziehen.

Die beiden „Freigabeberechtigten“ müssen sich unabhängig voneinander augenscheinlich von der sicheren Befahrbarkeit des Streckenabschnittes überzeugen.

Die „Freigabeberechtigten“ sind in Ausübung ihrer Aufgabe selbstständig und gleichermaßen verantwortlich. Sie sind gegeneinander weisungsfrei.

Das Ergebnis der Überprüfung ist im Formular (Anlage 9) zu vermerken und von beiden „Freigabeberechtigten“ durch Unterschrift zu dokumentieren.

Wenn alle erforderlichen Unterschriften auf dem Formular (Anlage 9) geleistet worden sind und die sichere Befahrbarkeit des Streckenabschnittes durch die „Freigabeberechtigten“ festgestellt wurde, meldet der „Freigabeberechtigte“ dies der Verkehrsleitstelle telefonisch.

Er teilt ebenfalls mit, unter welchen Bedingungen/Auflagen das Gleis (z.B. Geschwindigkeitsreduzierungen) befahren werden kann, ob weiterhin Arbeiten im Gleisbereich erforderlich sind und welche Sicherungsmaßnahmen hierfür getroffen wurden.

- 21.6** Nach der Mitteilung des „Freigabeberechtigten“ ordnet die Verkehrsleitstelle grundsätzlich eine Fahrt mit besonderer Vorsicht an. Diese wird vom „Freigabeberechtigten“ begleitet bzw. beobachtet. Der „Freigabeberechtigte“ bestätigt die erfolgreiche Probefahrt auf dem Formular „Wiederaufnahme des Fahrbetriebs nach Arbeiten“ (Anlage 9).

Der „Freigabeberechtigte“ meldet die erfolgreiche Durchführung der Probefahrt an die Verkehrsleitstelle. Nach dieser Meldung gibt die Verkehrsleitstelle diese Strecke für den Fahrbetrieb frei.

- 21.7** Schweiß- und Schleifarbeiten an Gleisanlagen durch beauftragte Unternehmen, die in nächtlichen Betriebspausen durchgeführt werden, unterliegen einem besonderen Freigabeverfahren. Dies ist ebenfalls mit dem Formular gemäß Anlage 9 zu dokumentieren.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die gefahrlose Befahrbarkeit des Streckenabschnitts durch eine „autorisierte Person“ (Verantwortlicher des Unternehmers) augenscheinlich und messtechnisch festzustellen und in Anlage 9 durch Unterschrift zu dokumentieren.

Das Formular Anlage 9 wird dem „Freigabeberechtigten“ der HEAG mobilo GmbH übergeben.

Der Freigabeberechtigte hat daraufhin den Streckenabschnitt ebenfalls augenscheinlich und messtechnisch zu prüfen.

Wenn die sichere Befahrbarkeit des Streckenabschnittes gegeben ist, wird dies in Anlage 9 vom „Freigabeberechtigten“ ebenfalls durch Unterschrift bestätigt.

Der „Freigabeberechtigte“ meldet die sichere Befahrbarkeit der Verkehrsleitstelle telefonisch. Nach der Mitteilung des „Freigabeberechtigten“ ordnet die Verkehrsleitstelle grundsätzlich eine Fahrt mit besonderer Vorsicht an. Diese wird vom „Freigabeberechtigten“ begleitet bzw. beobachtet.

- 21.8** Die Abteilung Netz der HEAG mobilo GmbH bewahrt die Formulare „An- und Abmeldungen“ für mindestens drei Monate auf.

22. Betriebsfahrten mit spurgebundenen Sonderfahrzeugen

- 22.1** Spurgebundene Sonderfahrzeuge sind z.B. Zwei-Wege-Fahrzeuge und Turmwagen in Schienenfahrt, Gleisrottzug, Werkstattwagen, Schienenschleifzug und Gerätewagen.
- 22.2** Es dürfen nur die vom Betriebsleiter nach BOSTrab zugelassenen spurgebundenen Sonderfahrzeuge eingesetzt werden.
- 22.3** Jeder Einsatz ist mit der Verkehrsleitstelle abzustimmen.
- 22.4** Die Fahrer von spurgebundenen Sonderfahrzeugen bedürfen – neben der Fahrberechtigung – einer besonderen Unterweisung im Arbeitsbereich.

23. Benutzung von Mobiltelefonen bei Arbeiten im Bereich von Gleisen

- 23.1** Da durch die Benutzung von Mobiltelefonen ein großes Ablenkungsrisiko besteht, dürfen sie nicht im direkten Fahrbereich benutzt werden. Die Benutzung umfasst neben dem Telefonieren auch alle anderen technischen Möglichkeiten dieser Geräte, wie z. B. Musik, SMS oder Spiele. Das gilt auch für die Nutzung von sonstigen Empfangs- und Wiedergabegeräte für Ton oder Bild.
- 23.2** Einzelne, besonders unterwiesene Personen, Mitglieder von Kleingruppen sowie alle Mitarbeiter, die unter dem Schutz von Sicherungsposten arbeiten, haben vor der Benutzung von Mobiltelefonen den Sicherheitsraum aufzusuchen und sind während der Benutzung für ihre Sicherheit eigenverantwortlich.
- 23.3** Mitarbeiter, die mit der Sicherung von Kleingruppen betraut sind, dürfen Mobiltelefone erst dann benutzen, wenn alle Mitglieder der Kleingruppe den Sicherheitsraum aufgesucht haben. Während der Nutzung sind alle Mitglieder für ihre Sicherheit eigenverantwortlich.
- 23.4** Mitarbeiter, die als Sicherungsposten eingesetzt sind, dürfen kein eingeschaltetes Mobiltelefon mitführen.
Jegliche Benutzung von Mobiltelefonen ist Sicherungsposten (Sipo) lediglich innerhalb der Ruhepause oder nach Beendigung des Sipo-Einsatzes gestattet.

Anlage 1

Auflagenkatalog

Für Unternehmen, die Tätigkeiten im Bereich von Gleisen durchführen

1. Die HEAG mobilo GmbH ist rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, über Umfang und Beginn der Tätigkeiten zu informieren. (Anlage 6)
2. Werden Arbeiten im Bereich von Gleisen durchgeführt, muss insbesondere die Dienstanweisung zur Unfallverhütung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen befolgt werden.

Die Sicherungsmaßnahmen müssen bei der HEAG mobilo GmbH eingeholt werden. Diese Maßnahmen sind in dem Formblatt „Sicherungsanweisung für Arbeiten im Bereich von Gleisen“ festzuhalten und werden durch Unterschrift anerkannt.

Der Unternehmer hat eine Sicherheitsaufsichtskraft vorzuschlagen. Die erforderliche Zustimmung durch den Bahnbetreiber erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen mit der entsprechenden Sicherungsanweisung. Die mit Sicherungsaufgaben betrauten Personen müssen gem. DGUV Vorschrift 77 die Voraussetzungen erfüllen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Arbeiten im Gleisbereich Warnkleidung nach DIN EN 471, fluoreszierend orange-rot, Reflexmaterial Klasse 2 zu tragen ist.

3. Vor Beginn der Arbeiten ist mit der zuständigen Abteilung Netz der HEAG mobilo GmbH ein Ortstermin zwecks Klärung des Bauablaufs und evtl. Ortung von Kabeltrassen, Festlegung der Sicherheitsaufsichtskraft sowie Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.
4. Verschmutzungen der Gleise sind zu vermeiden. Bei Verschmutzungen der Bahnanlagen hat der Auftragnehmer bzw. der Unternehmer eine unverzügliche Reinigung zu veranlassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Schienenrillen sofort nach der Verschmutzung gesäubert werden.
5. Für durch den Baubetrieb verursachte Schäden an den Bahnanlagen und Fahrzeugen haftet der Auftragnehmer bzw. der von ihm beauftragte Unternehmer.
6. Die HEAG mobilo GmbH ist von Schadensansprüchen Dritter freizustellen, sofern diese auf den Baubetrieb zurückzuführen sind.
7. Baugruben im Gleisbereich sind entsprechend den Vorschriften zu sichern.

8. Über die Art der Gleisabfangung ist bei der HEAG mobilo GmbH eine Skizze der gewählten Abfangkonstruktion einzureichen. Der statische Nachweis ist zu führen.
9. Die Verfüllung der Baugrube mit entsprechender Verdichtung erfolgt bis zur Unterkante des Schotterbetts. Die Wiederherstellung des Gleisbetts (Unter- und Oberbau) darf nur in Abstimmung mit der HEAG mobilo GmbH erfolgen.
10. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt so lange beim Auftragnehmer bzw. bei dem von ihm beauftragten Unternehmer, bis die endgültige Wiederherstellung der Oberfläche sowie erfolgreiche Abnahme durch die HEAG mobilo GmbH und/oder dem zuständigen Straßenverkehrs- und Tiefbauamt erfolgt ist.
11. Im Baubereich vorhandene Fahrleitungsmaste, für deren Standfestigkeit Gefahr besteht, sind entsprechend zu sichern oder vorübergehend zu entfernen und durch Notmaste zu ersetzen.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit und die Beauftragung erfolgt durch die HEAG mobilo GmbH.

12. Bei der Erstellung von Bauzäunen und Lagerung von Baustoffen sind die Sicherheitsabstände gemäß BOSTrab unbedingt einzuhalten. In Kurven sind die Fahrzeugausschläge zusätzlich zu berücksichtigen.

Bauzäune dürfen an Bahnanlagen grundsätzlich nur nach Abstimmung mit der HEAG mobilo GmbH aufgestellt werden.

13. Bei Arbeiten sind die Zugänge zu den Haltestellen freizuhalten.
14. Die zur Erfüllung der oben angegebenen Auflagen notwendigen Unterlagen, wie Lastenzüge, Lichtraumprofil und Wagenausschläge sowie freizuhaltende Sicherheitsräume in Geraden und in Kurven, werden von der Abteilung Netz der HEAG mobilo GmbH angegeben.
15. Bei dem Einsatz von Großgeräten wie Bagger, Rammern oder Bohrgeräten ist besondere Vorsicht im Bereich der Fahrleitungsanlagen geboten. Zu spannungsführenden Teilen muss ein Mindestabstand von 1 m eingehalten sowie durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass der Sicherheitsabstand nicht unterschritten beziehungsweise überbrückt werden kann. Können Krananlagen oder sonstige Förderanlagen in den Gleisbereich einschließlich Sicherheitsraum einschwenken, so muss durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung des Bahnbetriebs ausgeschlossen werden.
16. Ohne Festlegung der Sicherungsmaßnahme durch die HEAG mobilo GmbH dürfen keine Arbeiten im Gleisbereich ausgeführt werden.

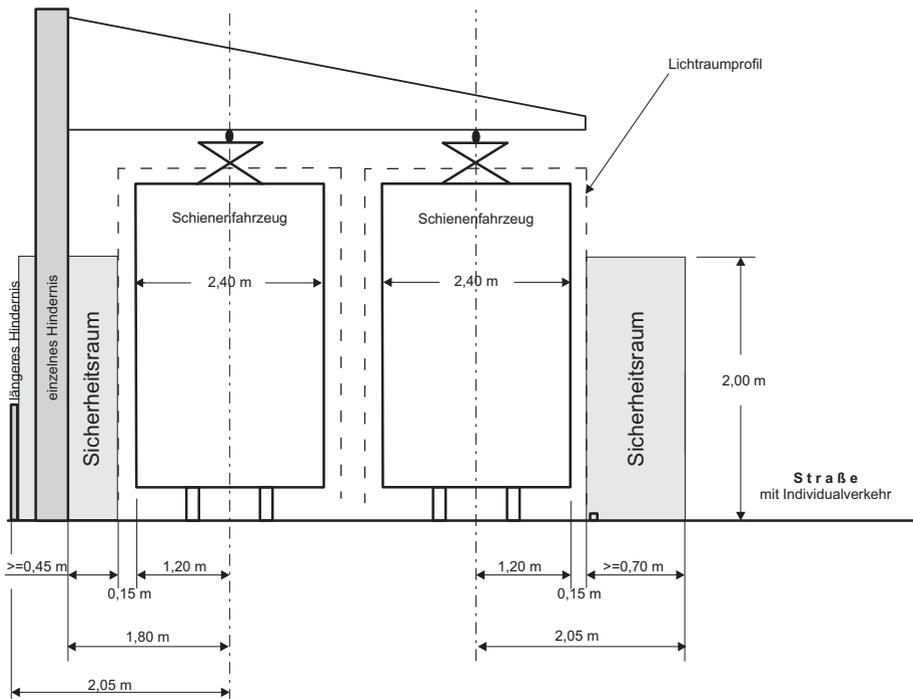
Anlage 2

Darstellung des Sicherheitsraums

BOStrab § 19Abs. 2: Sicherheitsräume müssen mindestens 0,7 m breit und 2,0 m hoch sein und lotrecht stehen. Bei Abweichungen des Tunnelquerschnitts von der Rechteckform darf die Breite des Sicherheitsraumes im oberen und unteren Bereich geringfügig eingeschränkt sein.

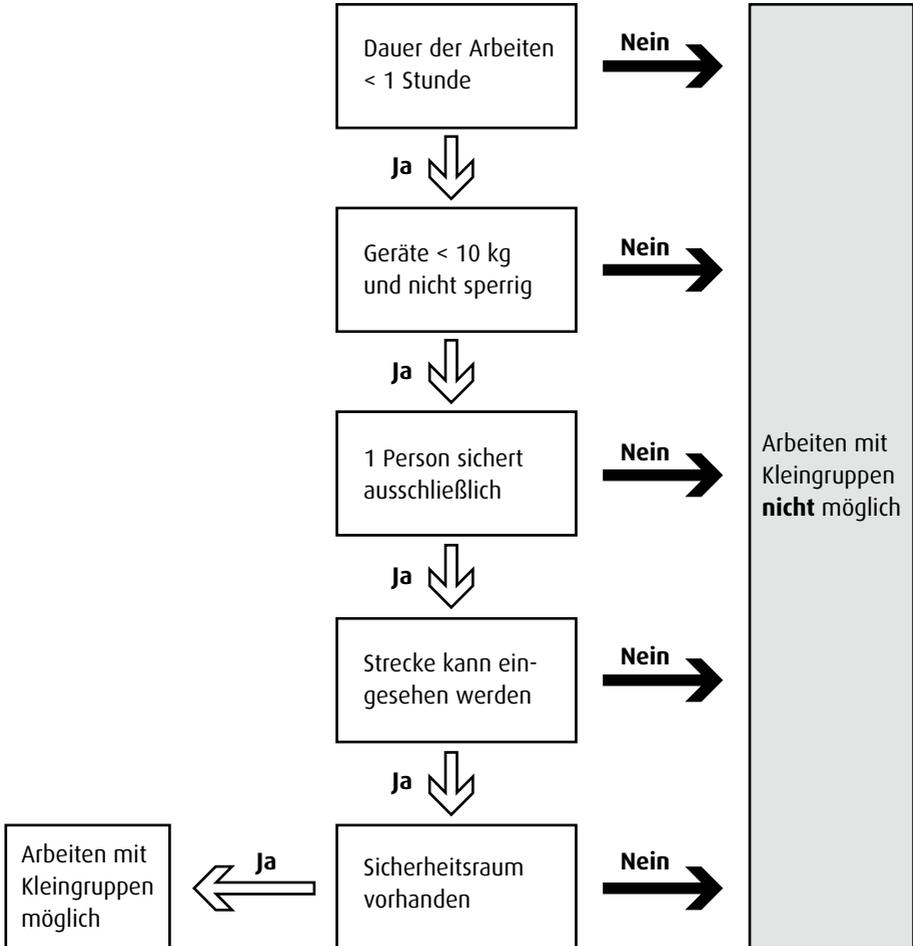
BOStrab § 19Abs. 3: Unterbrechungen von Sicherheitsräumen durch Einbauten, insbesondere durch Stützen oder Signalanlagen, sind auf kurze Längen zulässig, wenn dabei zwischen den Einbauten und dem Fahrzeug ein Abstand von mindestens 0,45 m vorhanden ist. Dieser Abstand braucht bei Einbauten in gemeinsamen Sicherheitsräumen nach Abs. 1 Satz 3 nur auf einer Seite vorhanden zu sein.

BOStrab § 19Abs. 4: Im Verkehrsraum öffentlicher Straßen, ausgenommen Autobahnen und Kraftstraßen, gilt als Sicherheitsraum der an den Bahnkörper angrenzende Teil des Verkehrsraums.



Arbeiten als „Kleingruppe“ – Ablaufschema

Durchführung von Arbeiten im Gleisbereich durch Kleingruppen nach Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 77 §6 mit max. 3 Personen



Dienstanweisung zur Unfallverhütung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen

Anzeige einer Baumaßnahme bei der HEAG mobilo GmbH

Ort der Maßnahme:		
Art der Maßnahme:		
Voraussichtlicher Baubeginn:		
Voraussichtliche Bauzeit:		
Beeinträchtigung des Betriebsablaufs:		
Besonderheiten:		
Art der Aktivitäten des /der beteiligten Unternehmens /Abteilung:		
Unternehmen, Abteilung einschließlich Ansprechpartner mit Tel. und Fax:		
Dienstanweisung zur Unfallverhütung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen der HEAG mobilo GmbH habe ich erhalten:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bauablaufplan als Anlage beigefügt:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bauablaufplan folgt:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Datum und Unterschrift des anzeigenden Verantwortlichen aus Unternehmen/Abteilung:		

Dieses Formular dient der Anmeldung der Baumaßnahme bei der Abteilung Netz der HEAG mobilo GmbH.
Es steht im Internet unter www.heagmobilo.de/baustellen zum Download zur Verfügung.

HEAG mobilo GmbH

Netz

Klappacher Str. 172

64285 Darmstadt

Tel.: 06151 709-4141

Fax: 06151 709-4105

E-Mail: bauanfragen@heagmobilo.de

Dienstanweisung zur Unfallverhütung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen

Sicherungsanweisung für Arbeiten im Bereich von Gleisen

Unternehmen/Abteilung (Name, Anschrift):	
Baumaßnahme (Art und Umfang):	
Ort/Termin:	
Erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Beschreibung der Art der Sicherung, Beschilderung, Anzahl und Standort der Sicherungsposten, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Auflagen der Behörden, Einsatz von Warnposten, Koordinator, etc.):	
Sicherungsaufsichtskraft	
Name, Unternehmen, Telefon	Datum, Unterschrift
<i>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Sicherungsaufgaben betraute Personen (Sicherungsposten, Sicherheitsaufsicht) geschult und innerhalb Jahresfrist wiederholt unterwiesen sein müssen. Alle Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschriften 38, 73 und 77 und der Dienstanweisung der HEAG mobilo GmbH müssen befolgt werden.</i>	
Bauleiter / Unternehmer	
Name, Anschrift/Unternehmen, Telefon	Datum, Unterschrift
HEAG mobilo GmbH	
Datum, Unterschrift	
Für die Beschreibung der Sicherungsmaßnahme sind weitere Anlagen beigefügt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Dienstanweisung zur Unfallverhütung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen

Bestätigung der Einweisung/Unterweisung

Arbeitsort: Tätigkeiten:	Datum:
Einweiser/Leitender Aufsichtsführender der HEAG mobilo GmbH: Name, Unternehmen/Abteilung, Telefon-Nr., Mobil-Nr.	
Die unten aufgeführten Personen wurden für diese Baumaßnahme unterwiesen und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.	
Unternehmen: _____	
Teilnehmer: _____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
Der Sicherungsposten ist speziell über die Absicherungsmaßnahmen unterwiesen worden und stellt die Beschilderung zur Absicherung gegenüber dem Bahnverkehr bei Wanderbaustellen selbstständig um. Eine Tabelle mit den Abständen der Schilder G1a, G2a und G3 ist ihm ausgehändigt worden.	
Sicherungsunternehmen: _____	
Sicherungsposten: _____	

Dienstanweisung zur Unfallverhütung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen

- Anmeldung einer Gleissperrung Wiederaufnahme des Fahrbetriebs nach Arbeiten, die die Sicherheit des Fahrwegs bzw. der Stromversorgung beeinträchtigen

Arbeitsort:	Datum:		
Tätigkeiten:			
Freigabeberechtigter der HEAG mobilo GmbH:			
Name, Abteilung, Telefon-Nr., Mobil-Nr.			
Sicherungsaufsicht:			
Name, Unternehmen/Abteilung, Telefon-Nr., Mobil-Nr.			
Anmeldung Der Freigabeberechtigte teilt der Verkehrsleitstelle die Gleissperrung vor Arbeitsaufnahme mit:			
Datum	Uhrzeit	Unterschrift	
Wiederaufnahme des Fahrbetriebs nach Arbeiten			
Unternehmen bzw. Abteilung, die an der Maßnahme beteiligt sind	Verantwortlicher des/der Unternehmers/Abteilung Name	Die Arbeiten in meinem Verantwortungsbereich sind soweit abgeschlossen, dass eine gefahrlose Wiederaufnahme des Fahrbetriebs erfolgen kann Datum Uhrzeit Unterschrift	
Prüfung des Fahrwegs (augenscheinlich bzw. messtechnisch) zur gefahrlosen Wiederaufnahme des Fahrbetriebs durch den Freigabeberechtigten (1) sowie einen weiteren Freigabeberechtigten oder einer autorisierten Person (2) Gefahrlose Wiederaufnahme des Fahrbetriebs kann erfolgen:			
Datum	Uhrzeit	Unterschrift (1)	Unterschrift (2)
Der Freigabeberechtigte teilt die gefahrlose Wiederaufnahme des Fahrbetriebs/die ggf. erforderlichen Auflagen/ Bemerkungen der Verkehrsleitstelle mit.			
Datum	Uhrzeit	Unterschrift Freigabeberechtigter (1)	
Bemerkungen/Auflagen			
Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Weiterhin Arbeiten im Gleisbereich erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Sicherungsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<i>Probefahrt: Nach der Mitteilung des Freigabeberechtigten ordnet die Verkehrsleitstelle grundsätzlich eine Probefahrt durch den ersten Zug mit besonderer Vorsicht an. Die Probefahrt wird vom Freigabeberechtigten begleitet bzw. beobachtet. Probefahrt erfolgreich durchgeführt (eventuelle Störungen sind zu erläutern, Rückseite). <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</i>			
Datum	Uhrzeit	Unterschrift Freigabeberechtigter (1)	

Grau hinterlegte Felder werden durch den Freigabeberechtigten der HEAG mobilo GmbH Netz ausgefüllt

Dienstanweisung zur Unfallverhütung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen

Überwachung von Baumaßnahmen

Ort der Baumaßnahme:						
Art der Baumaßnahme:						
Ausführungszeitraum:						
Bauherr/Bauherrin:						
Unternehmen:						
Verantwortlicher HEAG mobillo GmbH:						
Datum	Uhrzeit	SA*	DA*	Auffälligkeiten und besondere Vorkommnisse		Unterschrift
		<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> keine		
		<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> keine		
		<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> keine		
		<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> keine		
		<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> keine		
		<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> keine		
		<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> keine		
		<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> keine		
		<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> keine		
		<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> keine		
		<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/> keine		

*SA: Sicherung der Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum

DA: Beachtung der „Dienstanweisung zur Unfallverhütung bei Arbeiten im Bereich von Gleisen“
(u.a. Sicherungsmaßnahmen, Warnkleidung, Sicherheitsräume, Sicherungspersonal)

HEAG mobilo GmbH
Netz
Klappacher Str. 172
64285 Darmstadt
Tel.: 06151 709-4141
Fax: 06151 709-4105
E-Mail: bauanfragen@heagmobilo.de

Stand August 2014

